

An die Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

Anzeige der Aufnahme der Nutzung

nach § 82 Absatz 2 SächsBO

zum Bauantrag

vom:

zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

Hinweis: Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden (nach § 82 Absatz 2 SächsBO).

1. Bauherr

Name, Vorname / Firma		Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens:

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Antrag bei.

4. Zur Nutzungsaufnahme erforderliche Berichte und Bestätigungen

Abschließender Prüfbericht zur Bauüberwachung nach § 81 Absatz 2 Satz 1 SächsBO		
hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises		
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> erstellt am	liegt als Anlage Nummer _____ bei
hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises		
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> erstellt am	liegt als Anlage Nummer _____ bei
Bestätigung der mit dem Brandschutznachweis übereinstimmenden Bauausführung nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SächsBO		
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> erstellt am	liegt beim Bauherrn vor.
Bericht über die Prüfung technischer Anlagen vor der Inbetriebnahme oder vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderung nach § 2 Absatz 7 SächsTechPrüfVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens (Wirk-Prinzip-Prüfung)		
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> erstellt für folgende technische Anlagen	Berichte liegen als Anlage bei.
technische Anlage nach § 2 Absatz 1 SächsTechPrüfVO	Erstellungsdatum Bericht	Nummer der Anlage

5. Erklärung

<input type="checkbox"/> Zur Nutzungsaufnahme sind keine Berichte und Bestätigungen nach Nummer 4 erforderlich. <input type="checkbox"/> Alle zur Nutzungsaufnahme nach Nummer 4 erforderlichen Berichte und Bestätigungen liegen vor. Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am: _____

6. Hinweis

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Bauherrn
